

Sitzungsbericht von der Gemeinderatssitzung am 12. Dezember 2024

1. Bekanntgaben

Bürgermeisterin Wiedersatz gab bekannt, dass beim Druckunterbrecher in Burgstall die Fassade angebracht sei, die PV Anlage sei installiert und ein Wasserbehälter sei hergestellt. Beim Ev. Kindergarten Erbstetten hätte der Schreiner mit den Einbauten begonnen, die Lampen seien angebracht und die Zaunanlage sei aufgebaut worden. Auch die Einrichtung des Kindergartens schreite voran.

Sie berichtete weiter, dass die Gemeinde erfreulicherweise von der Landeshilfe zum Starkregenereignis 306.000 Euro für nicht anderweitig ersetzte Schäden erhalten habe. Auch aus dem Sofortprogramm für Flucht und Migration habe die Gemeinde einen Zuschuss in Höhe von 26.853 Euro bekommen.

2. Bausachen

Dem vorliegenden Baugesuch wurde einstimmig die notwendige Zustimmung der Gemeinde erteilt.

3. Antrag der SKG Erbstetten auf Erhöhung der Entschädigung für die Sportplatzpflege ab 2025

In einem Schreiben von den Vertretern der SKG Erbstetten an die Gemeindeverwaltung war vorgetragen worden, dass rd. 450 Stunden im Jahr für die Mäharbeiten sowie für die Pflege der Außenanlage aufzubringen sind. Da es immer schwieriger werde, freiwillige Helfer zu finden, war es der Wunsch des Vereins, die Entschädigung auf 15 € pro Stunde anzupassen, um jemanden gegen Bezahlung mit den Arbeiten beauftragen zu können. Dies bedeute eine Entschädigung von 6.750 €. Des Weiteren hatte der Verein um eine Entlastung bei den laufenden Kosten gebeten. Der Wunsch wäre, dass 1000 € als Zuschuss zu den Wasser- und Abwasserkosten entschädigt werden (Gesamtkosten zwischen 6.100 € und 6.300 €), da diese stark gestiegen sind.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, die Jahresvergütung an die SKG Erbstetten für die Pflege des Sportgeländes in Erbstetten ab dem Jahr 2025 von zuletzt 4.500 € auf 6.750 € zu erhöhen und für die Wasser- und Abwasserkosten 1000 € pro Jahr zu gewähren.

4. Antrag auf Sportstättenförderung zur Sanierung des Sportplatzes Erbstetten

Durch das Starkregenereignis am 26.06.2024 wurde der Rasenplatz in Erbstetten überflutet und mit Schlamm bedeckt. Im Moment sind die bisherigen Bemühungen, den Sportplatz wiederherzustellen, leider nicht erfolgreich gewesen. Deshalb soll im Frühjahr 2025 geprüft werden, ob die bisher ergriffenen Maßnahmen Erfolg zeigen und der Sportplatz in absehbarer Zeit wieder sachgerecht genutzt werden kann. Für die bisher durchgeführten Maßnahmen sind Kosten in Höhe von ca. 6.000 € angefallen. Sollte diese Überprüfung im Frühjahr ergeben, dass der Rasen nicht widerstandsfähig genug ist, um eine Nutzung als Sportplatz möglich zu machen, wird eine Sanierung nötig sein. Bei dieser Sanierungsmaßnahme wird der gesamte Rasen ausgetauscht und erneuert. Für Sanierungen an Sportstätten ist es möglich, einen Zuschuss durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu erhalten. Der

Antrag für einen solchen Zuschuss muss für das Folgejahr bis 31.12.2024 gestellt werden.

Aus dem Gremium wurde angefragt, ob nicht die Verlegung eines Rollrasens sinnvoll sei. Bürgermeisterin Wiedersatz sagte zu, dies zu prüfen und, falls möglich, den Antrag entsprechend anzupassen.

Der Gemeinderat stimmte einstimmig der Antragsstellung zur Förderung der Sanierungsmaßnahme des Sportplatzes in Erbstetten zu.

5. Antrag der Evangelischen Kirchengemeinde Burgstetten auf Bezuschussung der Renovierung der Laurentiuskirche in Erbstetten

Dieser Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

6. Neukalkulation der Wassergebühren 2025/26 und die damit verbundene Satzungsänderung der Wasserversorgungssatzung

Der Wasserpreis war zuletzt zum 01.01.2023 von 2,45 €/m³ auf 3,32 €/m³ erhöht worden.

Die Gemeinde hat nun das Fachbüro Allevo Kommunalberatung aus Obersulm mit der Erstellung der Gebührenkalkulation für die gemeindliche Wasserversorgung beauftragt. Es wurde ein Kalkulationszeitraum von 01.01.2025 bis 31.12.2026 festgelegt.

Der Gemeinderat fasste mehrheitlich folgende Beschlüsse:

Der Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung vom 29.11.2024 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Gemeinde erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Wasserversorgung. Sie wählt als Gebührenmaßstab für die Verbrauchsgebühr den Frischwassermaßstab und erhebt die Grundgebühr gestaffelt nach Zählergröße.

Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation von 01.01.2025 bis 31.12.2026 wird zugestimmt.

Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen wird ausdrücklich zugestimmt.

Die Belieferung der gemeindlichen Grundstücke mit Wasser soll nach den Regelungen der Erlaubnis des § 14 EigVO—HGB verbilligt beziehungsweise kostenlos erfolgen.

Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchs- und Wassergrundgebühren für den Zeitraum von 01.01.2025 bis 31.12.2026 wie folgt festgesetzt:

Wasserverbrauchsgebühr bleibt bei (netto) **3,32 €/m³**

Grundgebühr

Q3 4 5,50 €/Monat

Q3 10 13,75 €/Monat

Q3 16 22,00 €/Monat

Q3 25 34,38 €/Monat

Q3 63 86,65 €/Monat

Q3 100 137,54 €/Monat

Hinzu kommt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer (7 %).

Der Gemeinderat beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Burgstetten vom 25.09.2015 wie dargestellt.

Die Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 25.09.2015 wird an anderer Stelle im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

7. Neukalkulation der Abwassergebühren 2025/26 und die damit verbundene Satzungsänderung der Abwassersatzung

Die letzte Änderung der Abwassergebühren erfolgte rückwirkend zum 01.01.2023. Damals wurde die Schmutzwassergebühr auf 3,48 €/m³ (2021: 2,46 €/m³) erhöht. Die Gebühr für das Niederschlagswasser wurde auf 0,92 €/m³ (2021: 0,63 €/m³) erhöht. Die Allevo Kommunalberatung wurde hier ebenfalls beauftragt, die gebührenrechtliche Ergebnisermittlung für die Jahre 2020 und 2021 vorzunehmen, sowie die Gebührensätze für den Gebührenzeitraum 2025 und 2026 zu ermitteln. Die Berechnungsergebnisse für die Bemessungszeiträume 2025 und 2026 sind in der ausführlichen Gebührenkalkulation dargestellt. Die Verwaltung empfahl, die ermittelten Über- und Unterdeckungen aus den Jahren 2020 und 2021 bei den Gebührensätzen zu berücksichtigen.

Der Gemeinderat fasste einstimmig folgende Beschlüsse:

Der Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung vom 02.12.2024 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Gemeinde erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung und wählt als Gebührenmaßstab den gesplitteten Maßstab, bei dem die Kosten nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt werden. Der Schmutzwasseranteil wird nach dem Frischwassermaßstab bemessen. Der Niederschlagswasseranteil wird nach den angeschlossenen überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen berücksichtigt.

Den vorgeschlagenen Kalkulationszeiträumen der Gebührenkalkulation vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 und vom 01.01.2026 bis 31.12.2026 wird zugestimmt.

Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 13) wird ausdrücklich zugestimmt.

Der Straßenentwässerungsanteil wird, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen angesetzt:

<u>Aus den Betriebskosten:</u>	
Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	13,5 %
Modifizierte Mischwasserkanäle (SW, RW Str., RW-Hof)	16,5 %
Regenwasserkanäle	27,0 %
Kläranlagen	1,2 %

Aus den kalkulatorischen Kosten:

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	24,5 %
Modifizierte Mischwasserkanäle (SW, RW Str., RW-Hof)	28,6 %
Regenwasserkanäle	50,0 %
Kläranlagen	5,0 %

Die Kosten der Abwasserbeseitigung werden, wie in der Gebühre kalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen auf die Schmutzwasserbeseitigung (SW) und Niederschlagswasserbeseitigung (NW) aufgeteilt:

Aufteilung der Betriebskosten:	SW	NW
Mischwasserkanäle	57,8 %	42,2 %
Modifizierte Mischwasserkanäle (SW, RW-Str., RW-Hof)	73,3 %	26,7 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Modifizierte Regenwasserkanäle (RW-Dach)	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler	57,8 %	42,2 %
Regenüberlaufbecken	57,8 %	42,2 %
Kläranlagen	96,8 %	3,2 %

Aufteilung der kalkulatorischen Kosten:	SW	NW
Mischwasserkanäle	60,0 %	40,0 %
Modifizierte Mischwasserkanäle (SW, RW-Str., RW-Hof)	80,0 %	20,0 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Modifizierte Regenwasserkanäle (RW-Dach)	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler	60,0 %	40,0 %
Regenüberlaufbecken	60,0 %	40,0 %
Kläranlagen	89,5 %	10,5 %

Vorjahresausgleich Schmutzwasserbeseitigung

Im Schmutzwasserbereich ergab sich im Jahr 2020 eine Kostenüberdeckung in Höhe von 7.599 €, die bis Ende 2025 ausgleichspflichtig ist. Der Gemeinderat beschließt diese Überdeckung in den Bemessungszeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025 einzustellen und somit vollständig auszugleichen.

Im Schmutzwasserbereich ergab sich im Jahr 2021 eine Kostenüberdeckung in Höhe von 2.053 €, die bis Ende 2026 ausgleichspflichtig sind. Der Gemeinderat beschließt diese Überdeckung in den Bemessungszeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2026 einzustellen und somit vollständig auszugleichen.

Vorjahresausgleich Niederschlagswasserbeseitigung

Im Niederschlagswasserbereich ergab sich im Jahr 2020 eine Kostenunterdeckung in Höhe von -31.408 €, die bis Ende 2025 ausgleichsfähig ist. Der Gemeinderat beschließt diese Unterdeckung in den Bemessungszeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025 einzustellen und somit vollständig auszugleichen.

Im Niederschlagswasserbereich ergab sich im Jahr 2021 eine Kostenüberdeckung in Höhe von 2.850 €, die bis Ende 2026 ausgleichspflichtig ist. Der Gemeinderat beschließt diese Überdeckung in den Bemessungszeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025 einzustellen und somit vollständig auszugleichen.

Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren für den Zeitraum von **01.01.2025 bis 31.12.2025** wie folgt festgesetzt:

Schmutzwassergebühr **3,50 €/m³**

Niederschlagswassergebühr **0,82 €/m²**

Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren für den Zeitraum von **01.01.2026 bis 31.12.2026** wie folgt festgesetzt:

Schmutzwassergebühr **3,57 €/m³**

Niederschlagswassergebühr **0,70 €/m²**

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) vom 25.09.2015 wird an anderer Stelle im Amtsblatt öffentlich bekanntgemacht.

8. Ausbau der Gartenstraße/Nelkenweg mit Kanalisation und Wasserleitung: Vorstellung der Planung und Ausschreibungsbeschluss

Aufgrund der Befangenheitsvorschriften der Gemeindeordnung hatte der Gemeinderat über die Befangenheit einzelner Mitglieder im Gremium beschlossen. Die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes hatte danach der Verwaltung mitgeteilt, dass dadurch die Befangenheitsvorschriften der Gemeindeordnung verletzt worden seien. Somit musste Bürgermeisterin Wiedersatz dem rechtswidrigen Beschluss widersprechen und die Tagesordnungspunkt erneut im Gemeinderat behandeln lassen. Am Sachverhalt der Maßnahme hat sich dadurch nichts geändert.

Nachdem sich die von der Befangenheit betroffenen Gemeinderäte in den Zuschauerbereich begaben, stimmte der Gemeinderat einstimmig der vorgestellten Planung zu. Die Arbeiten werden dementsprechend öffentlich ausgeschrieben. Bürgermeisterin Wiedersatz wurde beauftragt, sich um einen Grunderwerb im Nelkenweg zur Verlängerung des Gehwegs zu bemühen bzw. die Zustimmung zu einer Dienstbarkeit zu erhalten.

9. Verschiedenes

Von einem Gemeinderat wurde die Straßenbeleuchtung im Neubaugebiet Brühl angesprochen, die eingeschaltet sei. Die Verwaltung wies daraufhin, dass es sich um öffentliche Verkehrsflächen handle, für die die Gemeinde auch die Verkehrssicherungspflicht trage.

Ein Gemeinderat bemängelte, dass durch parkende Fahrzeuge in der Erbstetter Straße im Kirschenhardhof die Ausfahrt für die Busse beeinträchtigt wäre. Die Verwaltung wird die Einrichtung eines entsprechenden Parkverbots in der Verkehrsschau prüfen lassen.

Zum Thema Wohnungseinbrüche in der Gemeinde bat ein Gemeinderat darum, die Polizei um eine höhere Präsenz in den Wohngebieten zu bitten. Außerdem könnten im Amtsblatt entsprechende Hinweise bzw. Vorschläge zur Prävention veröffentlicht werden. Die Verwaltung sagte dies zu.

Der Kurvenbereich an der Kreuzung Friedhofstraße/Hauptstraße in Erbstetten wurde ebenfalls angesprochen. Dort gäbe es immer wieder gefährliche Situationen auch für die Fußgänger. Die Verwaltung sagte zu, eine Versetzung bzw. Ausweitung des Parkverbots in der Hauptstraße prüfen zu lassen.